5. Jahrgang. No. 12.

Rheinische Geschichtsblätter.

Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Altertümer des Mittel- und Niederrheins.

Motto: „Mein Herz ist am Rhein."

Bonn. Jährlich 12 Nummern 4 Mk. [eine Nummer 50 Pfg.] 1900.

Stabreime und Spottverse.

Gesammelt von Hubert Gierlichs.

1. *Morge Mathes Möller, mahl mir meng Mêel, môere mouß meng Motter mir Muze mache.* (Eifel.)

Am Niederrhein fand ich den Spruch in folgender Form:

2. *Morge Mathes Möller! Mahl mech mie Mêel. Mie Modder mot mech Muze make.*
3. *Em duppiger Wêier lett e breet blêie Bêiel.* (Eifel.)
4. *Hinten, hunten Hannesse Huhs hinge hongdert Hasen erus;*

oder wie der Spruch in M.-Gladbach lautet:

5. *Henger Hutze Huhs hât Hutze Hermann honget Hase hûere houste.*
6. *De decke Datsch drog dem dönne Darius dûer dat drecksige Dorep.*

Vorstehende Stabreime wurden häufig beim Pfänderspiele gebraucht. Wer dabei mit der Zunge strauchelte oder sogar entgleiste, musste ein Pfand geben.

Ein dankbares Feld, seine dichterische Begabung zu bethätigen, bot sich dem Volke weiter in der poetischen Ausschmückung der Vornamen. Hier sollen einige Proben folgen:

1. *Extra Pitterke, Extrapoß,*
   De Box es loß,
   Dr Hembschlepp eruht,
   All de Lüht laache dech uht.

2. *Mädsche, wenn du frêie wells,*
Da frêi a Pitterjupp,
Dä hät ene blaue Kîel aan
On henge dren gepupp.

---

3. *Mädsche, wenn du frêie wells,*
Da frêi a Pitterjupp,
Dä hät en Nas we ene Duddelsack
On stenk nåh Schnufftobak.

---

4. *Dres,*
Jag de Ges,
Låt dr Gänt gôen,
De hat dech nix gedôen.

---

5. *Mathes,*
Kôek Kappes,
Kôek sur, kôek sös,
Kôek allerleis Gemös.

---

6. *Evke,*
Schriff mich e Breffke
Op Latien,
Net te fien,
Net de grov,
Op de alde Kerkhof.

---

7. *Dröckske, Dröckske*
Stûer dich a nix,
Du kris ene Mann,
Dä kos dech nix,
Du kris de Schohn
Met Eier gewicks.

In grov, Kerkhof und kos ist das o lang und klingt wie o in Ŏchen (Aachen).

---

8. *Ent, twîe, drêi,*
Pitter, komm ens hêi,
Wenns du kene Lâepel has,
Da kris du kene Brêi.

---

9. *Franz ös dûet!*
Wat für ene Franz?
De dich op die Nas danzt.

---

10. *Vitsche, Vitsche flöt* (Vitus)
Drêimål om de Töt,
Drêimål öm de Botterkîes,
Morge kömb os Vitsche wîes.

---

11. *Angenîes,*
Katz am Kîes,
Honk an die Botter,
Ech sag et für die Modder.

---

12. *Angenîes,*
Katz am Kîes,
Honk am Kruht,
Dä leck alles uht.

---

13. *Angenîes,*
Katz am Kîes,
Honk am Speck,
Angenîes wödd geck.

---

14. *Antönche, Kaffeebönche,*
Zuckerplätzke, Geetestätzke.

---

15. *Antönche, Kaffeebönche,*
Zuckerplätzke, Âepeldätzke.

---

16. *Chrestian, treck dran!*
Wåran?
An de lange Linial.

---

17. *Conrätsche,*
We löpp dat Rätsche?
Dat Rätsche löpp we Conrätsche.

---

18. *Köpke* (Jakob) *woll de Bîere schödde,*
De Bîere wolle net falle,
Köpke fel vam Bom erav,
De Bîere bleve hange.

---

19. *Ließbett,*
Gev die Geet jett,
De Bock hät jett.

---

20. *All Heil, du Bur!*
De Melek wedd sur,
De Kappes brennt an.

---

21. *Nemm dich en neit*
För Davidskneit,
De hät des Neit e Ei geleit.

---

22. *Henger dr Dûer, dâ litt jett.*
We ös dat dann?
De Chrestian.
Wat welt de dann?
En Ûerflapp hann.

---

23. *Piep, piep, Pitterke,*
Gehs du möt nâm Maat,
Kop ech dech e Äppelke
On en Pruhmetaat.

---

24. *Vadder on Modder wolle mech schlân,*
Ech soll net mie nâm Drickes gân.
Drickes ös ene gôe Kêel,
Kick möt enem Og jett schêel.

---

25. *Klå̂es!*
Mak mech de Box må̂et.
Mak mech se net te lank.
Sons schlo̊nn ech dich für de Tank;
Mak mech se net to kott,
Sons schlo̊n ech dich für de Fott.

---

26. *Klå̂es möt die Kiepe*
Woll de Kenge griepe.
Kenger leepe de Trapp erop,
Klå̂es stipp de Been op.

---

27. *Pitter on Pauel*
De så̂ete op ene Knauel,
Pitter krich sich ene Steen,
Schmîet Pauel för et Been.
Pauel sät: O wie!
Pitter sät: Ech donn et mie Lêeve net mie.

---

28. *Ann!*
Leck de Pann;
Wat de övrig has,
Giß de em ărme Mann.

---

29. *De Sonn, die schinnt,*
De Pitter grinnt (weint).

---

30. *Trina, Trina, du haß Water dren gedonn,*
Ech hann dich möt de Puddel
Nåh die Pomp senn gonn.
Dat schatt dich nix,
Dat schatt dîch nix,
Du solls dat supe lå̂ete.

---

31. *Klå̂es, Klå̂es, hellige Mann,*
De de Box net halde kann,
Brăng die kleene Kenger jett,
Låt die grûete lope,
De könne sich jett kope.

---

32. *Treng, Wedeweng, Wedewâdschplatt,*
Sett de Fott für et Kaarratt.

---

33. *Dä Lappesse gôet Kappesse,*
Wo soll ich se gôete?
En dr Rähn, sät dr Stähn,
Allerdengs, sät dr Krengs.

---

34. *En Dotzend ahl Wiever*
Steck mr en de Sack,
Verkop se Plaggejüpke
För e Päckske Tobak.

---

35. *Lenge Wiev rock de Pief,*
Lenge Grad (Gerhard) *wedd Zoldat,*
Lenge Kromm schlät de Tromm.

---

36. *Lenge Wiev rock de Pief,*
Rock se uht, on du bös druht.

In Eifeler Mundart lauten die Spottreime wie folgt:

1. *Mathes, kauch Kappes,*
Kauch sur, kauch söüß,
Kauch allerlei Genöüs.

---

2. *Klâs, maach mir de Bozz mâß,*
Maach mr se net zö lank,
Sos schlân ich dich op de Zank,
Maach mr se net zö kûert,
Sos werb ich dich en de Lûet.

---

3. *Dröckche, Dröckche, stur dich a nüs,*
Du kres e Männche, dat kaus dich nüs.

---

4. *Hänsche, wels du e Grittche han,*
Dann doun de Songdigsbözche an.

---

5. *Schnegger, gank heem,*
De Moder kaucht Zopp,
Hät se kêi Fleesch,
Da kaucht se de Gees.

Heimatliche Volkstümer aus der Weihnachts-, Oster- und Pfingstzeit,

besonders im Aachener Bezirk.

Von Realschuldirigent Josef Koulen.

(Schluss.)

Am allerklarsten tritt der alte eigentliche Fastnachtsgedanke hervor in dem noch bis vor kurzem in vielen Orten üblichen sog. Begraben und Verbrennen der Fastnacht am Karnevalsdienstag oder Aschermittwoch, d. h. in der Leichenbestattung des alten toten Winters oder Winterdämons, wie das Kirmesbegraben ebenfalls eine Bestattung des Winters oder auch des Sommers ist, und wie einst bei den Morgenländern das Bild des Sommer- oder Sonnengottes Adonis unter dem kostbaren Gepränge einer wirklichen Leichenbestattung auf silberner Bahre unter Blumen, Salben und Teppichen einhergetragen wurde.[1]) Und gleichwie früher mit dem Opferfest oft die Gerichtssitzung verbunden war, so finden sich auch heute noch humoristische Gerichtsspiele als Fastnachtsgebräuche, so das Auftreten des sog. Bretzenmeisters [2]) in Dülken. Eine Tragbahre und eine Strohpuppe, die oft verbrannt wird und den letzten Rest eines grossen Frühlingsopferfestes darstellt, oft auch ein in Stroh gewickelter Bursche, spielen bei unserem Fastnachtbegraben überall mit. Verschiedene Namen, die noch der Aufklärung harren, führt dieser Strohmann: so der *Eäzebär* (Erbsenbär) in den Kreisen Rheinbach und Jülich, und auch in Langerwehe, von wo noch eine bezeichnende Einzelheit gemeldet wird: Am Ende des Dorfes wird der Strohmann angezündet, und in diesem Augenblicke springt der *Eäzebär*, der Mann, heraus. Der Bär hat manchmal

---

[1]) Mannhardt, Seite 52.
[2]) Schmitz, Seite 107.

einen Besen in der Faust und wird an einer Kette geführt, wie der Hansmuff. In Jülich führte derselbe den Namen Lazarus und wurde schliesslich in die Rur geworfen, und das erklärt uns vielleicht auch den oben beim Martinsfeuer mitgeteilten Ruf aus Niederzier: ‚*Ze Meäte es en de baach jefalle!*' In Pier wurde der Erbsenbär im sog. Grönedaal begraben, einem Orte, wo eine Burg untergegangen ist. Ein anderer Name ist *Zacheies* (oder *Zach-Haijes*), z. B. in Merzenich bei Düren, ein Name, der im alten Köln für die zur Kirmeszeit umgetragene Puppe üblich war; ein weiterer Name endlich war *Lukas Thiesgen* in Pier. Wenn wir Thiesgen als This = Mathias, dessen Fest auf den 24. Februar fällt, deuten, so ist gewiss sonderbar, dass so viele Bibelnamen mit dieser unheiligen Sache in Verbindung gebracht werden. Ich kann es mir nicht versagen, ein archivalisches Zeugnis aus älterer Zeit, nämlich ein Schriftstück aus dem Archiv von Pier beizubringen.[1]) Gemäss Brüchtenprotokoll vom 25. Mai 1716 wurde ein Wirt nebst anderen Bewohnern von Pier gebrüchtet, weil der Wirt ‚ohne obrigk. Erlaubnis fastnachtsspiel gehalten, und haben die dabey gewesenen gäste auf Eschtags Morgens alldha einen Mann aus strohe gemachet, selbigen vnter wehrendem gottesdienst aus dem haus auf die straßen gebracht, selbigen ahngezündet und verbrannt, allerhand geschrey gemachet vnd sich verlauthen laßen, daß [sie] Lukas Thiesgen begraben theten'. Gemäss demselben Protokoll hatten verschiedene Einwohner Piers ‚Fastnachts- vnd folgenden Eschtages bey Wilhelmen Brewer zu gelag geseßen und getanzet und haben Eschtags mit bey ihnen gewesenen Carabinier reutheren einen Mann aus strohe gemachet, selbigen aus ermeltem Brewers Haus mit vorgehenden spielmann vnd sie theils mit weißen Männtelen bekleidet vnd ihre niedergeschlagenen Huethe mit abhenkenden schwarzen flaum ahnhabend, als wan sie die fastnacht begraben wollen, auf den Mark getragen, ersagten aus strohe gemachten Man zu jedermanns gelechter alldha offentlich verbrannt vnd [mit] vom Heuth abhenkenden schleweren vnd vorspielenden spielman

[1]) Freundliche Mitteilung des Herrn Lehrers Hoffmann, Düren.

wieder ins wirthshaus retirieret und habe auf dem Mark auf den brennenden man einen schueß gethan'. Eigentümlich nimmt sich neben diesem archivalischen Zeugnis aus dem 18. Jahrhundert eine historische Notiz aus, die sich im ‚Rheinischen Antiquarius' II., 7, 638 verzeichnet findet und die uns vielleicht verraten kann, wie alt ungefähr solche Umzüge sind, und uns mitteilt, wie kein anderer als gerade der heilige Martin (geboren 316!) selber gegen solche Dinge eifert. ‚Gelegentlich einer Reise traf der Bischof mit dem Leichenbegängnis eines Heiden zusammen; er machte Halt, denn das ländliche Aussehen der Leute fiel ihm auf, und noch mehr das Flattern der durch den Wind bewegten, den Leichnam bedeckenden leinenen Tücher; er glaubte die gottlosen Ceremonien eines heidnischen Opfers zu erblicken, weil es der Gallier Brauch war, zu gewissen Zeiten ihre Götzenbilder, mit dem weissen Linnen bedeckt, durch die Felder zu führen. . . . .' In Köln wurde übrigens noch zur Zeit Firmenichs in der Karwoche unter ähnlichen Gebräuchen ein Strohmann als Judas verbrannt[1]); damit stimmt auch überein, wenn man beim Palmsonntagsumzug in Jakobwüllesheim sagt, es werde der Judas ausgetrieben; ähnliche Feuer wurden in der Eifel am ersten Sonntag der Fastenzeit angezündet; auch aus Abenden bei Nideggen wird mir von einem solchen Fastenfeuer aus Stroh und Ginster berichtet, dessen einstiger Weihecharakter sich in dem Glauben kennzeichnet, dass in der Gegend, wohin die meisten Funken fliegen, im kommenden Jahre das beste Obst wachsen wird.

So ist denn der alte Griesgram Winter, der uns in so mannigfaltiger Weise personifiziert erschienen ist, endgültig begraben, und wenn dann mit dem 24. Februar, dem Tage des Apostels Mathias, der, nebenbei gesagt, in Düren besonders in Bezug auf die Geburt der Kinder als ein Unglückstag gilt und anderwärts, wie im Kreise Bergheim[2]), als ein Geld verschaffender Zaubertag angesehen wird, wenn einmal mit diesem Tage nach dem Spruche:

Zent Matiis
Brekt et iis

---

[1]) Firmenich, Völkerstimmen, I., Seite 458.

[2]) Korth, Annalen des hist. Vereins f. d. Niederrh. 52 Seite 53.

das Eis gebrochen ist' und St. Gertrudis (17. März), die schon Simrock mit Freya zusammenstellt, den oben erwähnten kalten Stein aus dem Rheinwasser gezogen hat, wenn sie nach dem Dürener Spruche:

Zent Gerdrök hät de maach
On bränk der saaf en der schtaaf

begonnen hat, den Saft in den Bäumen treiben zu lassen, und als ‚erste Gärtnerin' im Garten sich gezeigt hat, dann bricht bald der volle Frühling mit dem Osterfest an, die jauchzende Zeit, wo einst auf allen Höhen, vielleicht auch in unserer Gegend, die Osterfeuer brannten. Wie vieles liesse sich noch sagen von all den uralten, aber vielfach auch bei andern Völkern und nicht blos indogermanischen, sich findenden Ostergebräuchen, von den Kirchenglocken, welche in den drei letzten Kartagen im Glauben der Kinder lebendig werden und nach Rom fliegen, um dort sich mit kräftigem Milchbrei zu stärken, ein Glaube, der mit den vielen Glockensagen in Berührung steht, von den sieben oder neun grünen Kräutern, mit welchen am Gründonnerstag die Suppe gekocht wird, von dem unschädlichen Karfreitagsfrost, von dem Eierfärben, Eierkippen und Eierverstecken, von dem Gebrauche, zu Ostern mindestens ein neues Kleidungsstück anzuziehen u. dergl. Aber diese Dinge sind ja jedem bekannt und wurzeln vielfach auch in der christlichen Anschauung. In anderen Strichen unserer Heimat entfällt ein grosser Teil der uralten Frühlingsfreude, der Freudensprünge und des Freudenspukes auf Pfingsten, auf den 1. April und den 1. Mai (die bekannte Walpurgisnacht). Ich erinnere nur an den ‚*Pfingstvuss*", die Pfingst- und Maikönigin, auch *Pengstblom* genannt, an den Maibaum, an die oft gewährte Schulfreiheit am 1. Mai, und den wunderwirkenden Mairegen. Wer kennt nicht die tollen Scherze, die man sich am 1. April mit der Einfalt der Kinder und der Erwachsenen erlaubt. Stereotyp kehren einzelne dieser Dinge, mit denen man andere narrt, in allen Landstrichen wenigstens der Rheinprovinz wieder — vielleicht liessen sich daraus bei reicherem Material noch einige Schlüsse ziehen. So z. B. sagt man mit absichtlicher Lüge an vielen Orten: ‚Sieh mal, was für ein schöner Hahn!' Ich für meinen Teil halte den Hahn auch hier für eine alte

ıythologische Licht-Erinnerung. Oder man schickt ie Kinder folgende Dinge im Laden holen: ¼ Pfund Mückenfett der eine Elle Mückenfett, 1 Pfund weissen Zwiebelsamen der blauen Wind, *e mös-che Speck* oder *e hällfche gesalzene ökeme* oder 1 Pfund Rossäpfel; oder man schickt sie die läserne Heckenscheere beim Nachbar leihen u. drgl. Ein ers, mit dem man in Aachen solche Einfalt verspottet, rinnert an das Hexenreiten in der Walpurgisnacht:

Aprelsgȧk —
Di moder es ene gȧk,
Di vader danzt met ene Beissemschtäk!

Ein Frühlingsfest ganz eigener Art bleibt mir noch zu erwähnen übrig, wenn ich auch der Vereinzelung des Falles wegen daraus kaum einen Schluss zu ziehen wage: das ist las sog. Höpelingsfest in der Gegend von Bergstein bei Nideggen.[1] Im Frühjahr wird an einem nicht bestimmten Samstage der Schöpfbrunnen gefegt, und zwar von den Jungfrauen, die in dem betreffenden Teile des Ortes wohnen; der Brunnen wird gänzlich geleert, der Schlamm herausgeholt, wobei auch die *Höpelinge* (Frösche) und die Frosch-Eier mit heraus müssen; dann werden die Seitenmauern des Brunnens abgeschrubbt, auch der Abflussgraben wird gereinigt und der vor dem Brunnen stehende Steintrog blitzeblank geputzt; das Jauchzen und Scherzen der arbeitenden jungen Mädchen verkündet weit, dass das Höperlingsfest nahe ist; Sonntag nachmittags vor der ‚Andacht' kommen die Fegerinnen im Sonntagsstaat in die Häuser, welche zum Brunnenbezirk gehören, und führen sich ein mit den Worten: ‚*Höpeling hät e been zerbrauche, eer solt ongs jät jäve vör et zo hele.*' Für das so gesammelte Geld wird nach der Andacht mit den Jünglingen bei Bier und Stutten (Weissbrot) ein Tänzchen zur Ziehharmonika veranstaltet. Das Eigentümlichste an dieser Feier ist jedenfalls das sonderbare Froschsprüchlein der wackern Mädchen; es erinnert an das Märchen vom Froschkönig, der von Linnig in seinen Myth. Märchen auf den Sonnengott zurückgeführt wird. Auf jeden Fall ist man

[1] Freundliche Mitteilung des Herrn Lehrers Jos. Küppers in Düren.

berechtigt, in diesem Gebrauche einen Rest uralter heilige
Sitte und heiligen Wesens zu sehen, das nirgend sich echte
bewahrt hat, als beim heiligen Rauschen ewig jungfräuliche
Quellen.

Mit der letzten Betrachtung stehen wir schon mitten in
vollen Lenze und damit zugleich am *Ende unsere*
Wanderung. Manches würde vielleicht klarer sein, wenn wi
noch den übrigen Teil des grossen Jahresringes durchwanderte
und auch die Sommer- und Herbstfeste mit ihrem Johannis
zauber, ihrem Erntesegen und ihren Kräuterweihen inbetrach
ziehen wollten, und wenn es möglich wäre, derartige Dinge noch
mehr mit archivalischen Belegen, die jedenfalls zu finden sind
zu untermauern. Es würde dann vielleicht auch noch wenige
auffallend erscheinen, dass alle die berührten Gebräuche und
Anschauungen bei den einzelnen Festen sich vermischt und
einander abgewechselt haben, dass dieselben Gebräuche in
der einen Gegend an diesem, in der anderen an einem andere
Tage geübt werden, was vor allem darauf beruht, dass bei
der ursprünglich naiven Berechnung die Zeit der Sonnenwende
nicht überall richtig gefasst und festgehalten wurde, und der
Jahresanfang bei den Römern z. B. mit der Wintersonnenwende,
bei anderen alten Völkern mit der Frühlingsnachtgleiche, bei
den Athenern mit dem längsten Tage, bei den Spartanern
dagegen mit dem Herbste zusammenfiel. Doch auch so ist
wohl das eine klar: es steckt auch in unseren rheinischen
Volkstümern, die noch weniger verwertet sind, als die anderer
Teile Deutschlands, eine Fülle von poetischer Anschauung
und eine Menge uralter Bilder christlicher und heidnischer
Ueberlieferung, Bilder, die die Maske von alten Göttern tragen
oder scheu unter ihrem Mantel sich verstecken, Bilder, in denen
besonders der eine oft schon angedeutete, *urmenschliche*
Ideenkreis sich verkörpert: die Trauer um die verschwindende Sonne mit den Schrecken der tobenden Wintergewalten, die Sehnsucht nach der Wiederkehr und die Freude
über das Wiedererwachen der grossen Wohlthäterin, der
‚lieben Sonne', wiederum im Verein mit dem jetzt gern gehörten
Toben der Stürme, und überhaupt die Empfindung des
geheimnisvollen und Wunder wirkenden Jahresanfangs.

Die letzten Tage des Stiftes Vilich.

Von weiland Referendar Schnorrenberg.

(Schluss.)

Caput Decimum.

Von den Buschhütheren.

1. Des stiffts großer Busch- oder Vorßhüther sollen der
btißin und capitul allein Vereidet seyn, und ihnen Vornehmlich
ıffliegen, des capituls Busch fleißig zu besichtigen und trewe
ıffsicht zu haben, damit dieselbe nit verhawen, oder einiger
estalt Verderbt, zudem niemant einig Holtz daraus gefolgt,
s welcher darzu berechtiget, und wie Viell einem jederen
ebühret, auch daßelbig unschädtlich gehawen werde, dero-
egen Von ihnen, damit nichts zu schaden gehawen werde,
as Holtz jeder Zeit zuVor gezeiget und angewiesen werden soll.

2. auff dem großen Busch soll das capitul den Vierten
heil haben sowohl an ecker als Holtz gerechtigkeit, und Von
elbigem Vierten theil soll der Abtißin das fünffte theil an
loltz und ecker zukommen, ebener maßen soll es gehalten
verden auff dem Eitorffer waldt.

Caput undecimum.

'on den Nachjahren und Testament Machung.

1. Damit auch hinführo der sterb- und Nachjahren halber
eine differentiae oder Irrthumb fürfallen mögen, sollen alle
henten und einkommen der Abtißin auff das fest Stae Marga-
ethae erscheinen und Verfallen, und sollen consequenter ihren
Crben und Executoren, wannehe sie fest überlebt, alle des
ahrs erfallende rhenten und gefäll der Abteyen geliebert
nd gefolgt werden, wofern aber dieselbe daß fest Margarethae
it erleben, sonderen für demselben absterben würde, soll
'on solchen gefällen der Abteyen so des Jahrs erscheinen,
hro der abgestorbenen Abtißin zumahl nichts gebühren,
onderen alles der new ankommender ohn einig mittel und
inrede gantz erfallen und zuständig seyn, auf welchen
etzteren fall dannoch gemelter gestorbener Abtißin ihren
rben oder trewhalteren Von ihrer canonißen praebend die
wei Nachjahren gleich denen anderen canonißen, also Viell
ie deren im leben Jährliß genoßen, Völlig und ohne einigen

abzug außerhalb der praesentz und Holtz gefolgt und be-
zahlt werden.

2. Die capitular Jungferen ferters (ferners?) betreffend
soll in jede, so in perceptione und nießung ihrer praebend
stehet, und nach dem fest Stae Margarethae Versterben wird
deßelbigen Jahrs alle gefäll Verdienen, und die nechstkünfftige
zwey Jahr von annis gratiae und nachjahren haben dergestalt
das ihre erben daVon alle gefäll an früchten, wein, geldt und
anderen so zu und über die Kost gehöret, ohne einigen abzug
außerhalb der praesentz und Holtz allein Völlig geliebert und
gefolgt werden sollen, welche aber für Stae Margarethae fest
mit todt abgehen würde, dieselbe soll alle deßen Jahrs alleinige
rhenten und gefällen Vorangeregter maßen auch Völlig geliebert
und ohne abbruch für ein annum gratiae und Nachjahr zu
genießen haben, und das darauff folgende Jahr für das Andere
Nachjahr; und ihren erben anderswo einzubringen geliebert
werden, die praesentz und Holtz ausbescheiden, wie oben gesagt.

3. Sowohl die Abtißin als jede Canonißin sollen be-
mächtiget seyn von demjenigen zu disponiren nach ihrem
Gefallen; und werden zu solcher disposition ferner kein
solemnitates erfordert als folgende, namblich wann pro tempore
Abbatißa von Gott dem allmächtigen zur ewigen frewdt
erfordert wird, das selbige unter ihrer handt und siegel von
dem Ihrigen disponiren möge, und obwohl kein fernere in
rechten erforderte solemnitates darin erfindlich, solle solche
disposition gleichwohl ihren würcklichen effect erreichen, und
für eine beständige in rechten gültige Verordnung gehalten
werden. Die Canonißen aber, wan sie von ihren gütheren
disponiren, und ihren letzten willen aufrichten wollen, mögen
sie solches gleichfals sub manu propria thuen. Doch sollen
zuvorderst super jure testandi consensum Abbatißae begehren,
welche dan ohn erhebliche in recht beständige Ursachen nicht
verweigeren solle, auf den wiedrigen fall aber, id est non
impetrato consensu Abbatißae solle der letzter Will unkräfftig
gehalten werden.

4. Wan aber ein Canonißin ohn Testament oder ohne
bündiges Testament absterben würde, in solchem fall soll
alles, was sie an Baarschaft hinterlaßet, der zeitlicher Abtißin
heimgefallen seyn, jedoch dem Ordinario und dero hohen
Dhumkirchen in Cöllen jedem einen vorbehalten.

5. Welche aber ein Testament auffrichten werden, sollen weyen executoren, deren einer zum wenigsten aus des apituls Mittelen benennen, welchem sie Vollmacht geben hre letzte Verordnung trewlich ins Werck zu richten, und ollen diese Executoren sich der disposition und Execution icht unternehmen, ehe sie schrifftliche Erlaubnis von der btißin haben, welcher sie innerhalb ein und dreißig Tagen er Verstorbener Testament und ein richtiges Inventarium ller der Verlaßenschafft einantworthen sollen, und für Ablauff ines Jahrs derselben vollkommentliche Rechnnng von der xecution thuen.

6. Wan eine Abtißin mit Todt abgehen würde, so das tifft für ihrem sterbtag mit Testament oder sonsten nit bedacht, ollen aus ihrer Verlaßenschafft dem Capitul nicht unter fünffzig oldgulden assignirt werden, welche halb auff rhenten beleget, nd darab die pension zur Verbeßerung der Jungferen Competentz, halb zu Zierath oder fabrique der Kirchen verordnet nd verbraucht werden sollen; und werden zugleich die apitular Jungferen hiemit errinnert zu Gottes ehren und ürbenantem endt, auch zu Bezeugung ihres danckbahren emüths, und ihrer seelen zum trost sonderlich aus dem nno gratiae das stifft auch für ihre person in guthem zu edencken.

7. Damit aber von der Abteyen nichts verkomme, sollen ach absterben der Abtißinnen gestracks, aber nicht ohne eyseyn der Dechantin und Senioribin, oder sonsten in mangel er Dechantin zwei Senioriben die in der Abteyen erfindtlichen üther versiegelt werden, im fall sich aber keine Executores och Verwandten gestracks werden angeben, soll ein Capitul emelte Versiegelung durch ernante Capitular Jungferen eschehen laßen, auch die Begräbnus verschießen und die erwandten beruffen inwendig vierzehn Tägen der inventariation der Verlaßenschafft beyzuwohnen, welcher inventarisation bermahl obgemelte zwey Capitular Jungferen beywohnen, nd für allen Dingen, was die Begräbnus, so von dem Capitul erschossen' gekostet, aus den verlaßenen gütheren erstatten nd guththuen.

8. Wann eine Abbatißin ohn hinterlaßenes Testament vürde Todts verfahren, sollen alsdan die güther, so patrimonial, em Ordinario verfallen seyn.

9. Sonsten im fall eines hinterlaßenen auffgerichteten Testaments sollen die darin ernente Executores inwendig dreißig Tagen nach eröffnung, approbation und publicirung dessen, sich der würcklicher execution annehmen, dahe ihnen solches in keinem beschwerlich oder schädtlich, welches sie beweißlich an gebührendem Orth anzugeben.

10. Wan eine Canonißin, so nit beambtet, abstirbt, und nicht bewust, ob sie ein Testament auffgerichtet, solle die Abtißin in Beyseyn der Dechantinnen und Seniorißin gestracks nach ihrem Todt alle ihre Verlaßenschaff verschließen und den nechsten Verwanten, so deren keine beym stifft, solcher Jungferen absterben anzeigen, und inmittels die Begräbnus anstellen laßen, solten aber die nechste Verwandten inwendig vierzehn Tagen sich nit angeben, solle die Abtißin in Beyseyn der Dechantin und Seniorißin alles richtig inventarisiren, und wan ein Testament erfindtlich, daßelb publiciren laßen, und vor allen Dingen expensas funeris abziehen

11. Im absterben aber zur Zeit einer Ambts Verwalterin soll die Abtißin in Beyseyn der Dechantin oder Seniorißin alles gestracks nach dem Todt bis zu der inventarisation verschließen und versiegelen laßen, es seye dan ein Testament auffgericht oder nit, damit von den Registeren und sonsten zum nachtheil des Capitul nichts verrückt und verbracht werde; die aber in dem fall verordnete Executores sollen eine glaubwürdige, approbirte, unterschriebene des Testaments Abschrifft dem Capitul in der siegelkisten inwendig drey Tagen nach beschehener deßelben publication einliebenen, oder dahe beständige uhrsachen, warumb sie solches zu thun bedenken hätten, daßelbe in Capitulo vorbringen und auff dem fall zum wenigsten deren Clausulen, so das stifft concerniren, oder darüber directe vel indirecte interessirt, Abschrifft und Copey jedoch sub juramento, das weithers nichts im Testament, darzu das stifft active vel passive interessirt, begrieffen seye, aufflegen.

12. Endlichen befehlen wir hiemit ernstlich und gnädigst, und wollen, das diesen Decretis und satzungen und Statuten ihres inhalts gehorsamblich nachgelebt, dieselbe sowohl von der Abtißinnen und Capitularen sambt und sonders, als männiglich, so darunter interessirt, immerzu bey unser straff und Ungnadt gebührlich vollentzogen und gehalten werden, und fürbehaltent, diese Statuta in dubiis zu erklären, denen

ab- und zuzusetzen, dieselbige deren künfftigen Zeiten und
beschaffenen sachen nach zu änderen und zu verbeßeren, auch
mehr und andere Verordnungen ergehen und statuiren zu
laßen; wollen auch, das vorberührte ordnungen zum wenigsten
per partes einmahl im Jahr capitulariter, nemblich die sechs
erste capita in capitulo disciplinae auff Christ-, die übrige
auff Osterabendt, oder sonsten zu beßer gelegener Zeit un-
fehlbar abgeleßen, sonsten in gebührlichem geheimb gehalten,
das Original in des Capituls Kisten verwahrlich hingelegt,
und eine darvon der Abtißinnen, wie auch der Decanissin
gelaßen werden solle, uhrkundt unser unterschriebener handt
und angehangenem Churfürstlichen signeto, geben in unser
statt Bonn im Jahr tausent sechshundert achtzehn den sechsten
Tag Monaths Novembris.

Ferdinand.

Folgt die offentliche Bekantnus des Catholischen Glaubens.

Im Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, des Vatters,
des sohns und des Heiligen Geistes; Ich N: hier solle dessen
nahm und zunahmen ausgetruckt werden: glaub und bekenne
mit beständigem Hertzen alle und jede stück, so in dem
Glauben, so die Heilige Römische Kirch auff diese Weiß
gebraucht, verfast seynd, nemblich: ich glaube in einen Gott
Vatter den allmächtigen schäffer des himmels und der erden,
aller sichtbahren und unsichtbahren dingen, und in einen
Herrn Jesum Christum den eingebohrenen sohn Gottes, der
aus dem Vatter gebohren von Ewigkeit, Gott von Gott, Licht
vom Licht, einen wahren Gott von wahrem Gott gebohren,
und nicht erschaffen, gleicher Substantz und Weesens mit dem
Vatter, durch Ihn seynd alle ding erschaffen, welcher umb
uns Menschen und unseres Heils willen vom Himmel herunter
gestiegen, und durch den Heiligen Geist aus Maria der Heiligen
Jungfrawen fleisch an sich genohmen hatt, und ist Mensch
worden, Er ist auch vor uns unter Pontio Pilato gecreutziget,
hatt gelitten und ist begraben worden, und am dritten Tag
nach Heiliger schrifft wiederumb aufferstanden von den
Todten, Er ist auffgefahren in den Himmel, sitzet zur rechten
Handt Gottes des Vatters, und wird wiederumb kommen mit

Heiligkeit [!] zu richten die lebendige und die todten, welches reichs kein Endt wird seyn.

Ich glaub auch in den Heiligen Geist, den lebendig machenden Herren, der von dem Vatter und sohn hergehet, welcher sambt dem Vatter und sohn zugleich angebetten und geehret wird, der da geredt hatt durch die Propheten, und glaube auch in allgemeine eine Heilige Apostolische Kirch, ich bekenne einen tauff zur Vergebung der sünden, und warte auff die aufferstehung der abgestorbenen, und auff ein ewiges leben.

Alle Apostolische satzungen sambt allen Ordnungen und Gebräuchen der Catholischen Kirchen nehme ich an, und halte sie festiglich, die heilige schrifft verstehe ich, laße sie zu, in und nach Verstandt, welchen unsere heilige Mutter und Christliche Kirch gehabt und noch halt, sintemahlen ihr zugehört den wahren Verstandt und auslegung der Heiligen schrifft von dem falschen zu unterscheiden, ich auch gemelte Heilige schrifft alle Zeit nach der Heiligen Auslegung der Heiligen Vätter Verstehen, annehmen und nit anders.

Ich glaub und bekenne, das wahr und eigentlich sieben Sacramenten des newen Testaments von Christo Jesu unserem Herren selbst eingesetzt und dem Menschlichen geschlecht sehr nützlich, wiewohl nicht alle einem jedwederen Menschen zur seelichkeit nit nothwendig seynd, als nemblich: der tauff, firmung, das Sacrament des Altars, die Buß, die letzte Öhlung, die priesterweihe und die Ehe, und das diese Sacramenten dem Menschen würckliche Gnadt mittheilen, aus welchen allen der tauff, firmung und priesterweihung ohne Gotteslästerung und große sündt nicht mögen wiederhohlt, und zum anderen mahl gebraucht werden. Ich nehme auch an und laße zu alle gewöhnliche und bewärthe gebraüch, so in der Christlichen Catholischen Kirchen bey öffentlichen herrlichen [!] darreichung Höchstgemelter dieser Sacramenten gebraucht werden. Desgleiche glaube ich alles sammentlich und sonderlich, was von der Erbsündt und rechtfertigung des sünders im Heiligen allgemeinen Concilio zu Trient erkläret und beschloßen worden.

Ich glaub auch und bekenne, das in dem Hochheiligen Ambt der Meeßen Gott dem Herren ein wahres, eigentliches und söhnliches Opffer für die lebendige und die todten auffgeopffert werde, daß auch in dem allerheiligsten Sacrament

des Altars wahrhafftig, leiblich und wesentlich zugegen sey der leib und das bluth mit der seel und Gottheit unseres Herren Jesu Christi, und das die gantze Substantz des brodts in den leib, und die substantz des weins in das bluth Christi verwandelt werde, welche Wandelung die Christ-Catholische Kirch transubstantiation, das ist, einer Verwandelung einer Substantz in die ander nennet.

Ich glaub auch und bekenne, das unter einigerley gestalt der gantze, unzertheilte Christus vollkommentlich, und das wahre Sacrament seines frohnleichnambs genoßen und empfangen werde.

Ich glaub auch festiglich, das ein fegfewr seye, und das darin die Christgläubige seelen daheselbsten durch die fürbitt der gläubigen lebendigen Menschen trost und hülff empfangen.

Item das man auch die lieben Heiligen, so mit Christo regiren, ehren und anruffen soll, und das sie auch Gott für uns bitten, darzu auch das ihr Heiligthumb solle in ehren gehalten werden. Ich halt beständiglich dafür, das man die gebildtnus Christi, der Mutter Gottes und anderen lieben Heiligen haben und auffbehalten, auch denselben gebührende Ehr und Reverentz erzeigen solle.

Ich glaub auch ferners für gewiß, das Christus der Herr gewaldt des ablaß der Kirchen gegeben hatt, auch das deßelbigen ablaß gebraueh der Christenheit gar heilsamb seye;

Ich bekenne auch die Heilige, allgemeine Apostolische Römische Kirch für eine Mutter und Meisterin aller anderen Kirchen. Ich versprech auch und globe mit dem schwur wahren gehorsambs dem Römischen Bischoff als des Heiligen Petri Obristen Apostels nachkomlich, und des Herrn Jesu Christi Statthalteren, desgleichen alle andere stück, so von den Heiligen Canonen und allgemeinen Concilien, fürnemblich aber von dem Heiligen Tridentinischen Concilio auffgesetzt, verordnet und beschloßen worden, dieselbe bekenne ich und nehme ungezweiffeltlich an; hingegen aber alle Irrthumben, lehrstück und Ketzereyen, so von gemelter Christkatholischer Kirchen bis heran verdambt, verworffen und verflucht seynd, oder nochmals verdambt, verflucht und verworffen werden sollen, die verfluche, verdamme und verwerffe ich ebenmäßig.

Diesen wahren Catholischen glauben (: außerhalb welchem niemandt seelig werden kann :) thue ich in gegenwärtigkeit

freywillig bekennen und wahrhafftiglich halten; selbigen will ich auch mit hülff Gottes bis an Mein letztes endt gantz unwiedersprechentlich, unverwirrt und unverletzt halten und bekennen. Ich will auch, so viell mir möglich, allen fleiß anwenden, das dieser recht- und wahrhaffte Glaub von Meinen unterthanen und allen denen, so mir unter meine sorg befohlen, solle gehalten, gelehret und geprediget werden, das verheisch, glob und schwöre Ich (: hie solle wiederumb der nahme und zunahmen ausgetruckt und geschrieben werden :) so hilff mir Gott, und die Heilige Gottes Evangelia:

Im Anfang war das worth, und das worth ware bey Gott, und Gott ware das worth. Daßelbe war im anfang bey Gott. S J· Jōis 10.

Finis.

Die Verhandlungen zwischen Köln und Jülich zu Bacharach 1553.

Von Professor Dr. J. Kuhl.

(Schluss.)

In der Antwort, die der Herzog seinem kaiserlichen Oheim gab [1]), beginnt er mit der Zusicherung, dass er die Reichssatzungen halten, bei der alten, wahren, christlichen Religion bleiben, ‚auch alles das zu erhaltung der Ehr Gottes, gueter christlicher Reformation und Besserung, abstellung der Mißpreuch, auch zu erhaltung gueter Nachparschaft, fridens, einigkeit und wollfart der underthanen dienstlich, hochstes fleis helffen zu befurderen' etc. Zugleich schickte der Herzog einen eigenen Gesandten an den Kaiser ab [2]), der seine Sache mündlich führen, insbesondere nachweisen sollte, wie er (der Herzog) dem Erzbischof allen möglichen Vorschub geleistet bei der Wahl und sich ihm freundschaftlich erzeigt habe, ihn zu sich geladen, ‚alle freuntliche und liebliche Conversation mit ihm gepflegt' und ihn zu Gevatter gebeten habe, wie aber der Erzbischof hernach ‚alle beweiste freuntschafft in vergeß gestelt, vilerlei beswerliche newerungen furgenomen und sein F. G. bei Keys. Maj., pabstlicher Heiligkeit und sunst bei

---

[1]) Lacomblet, Archiv V Seite 61.

[2]) Instruktion bei Lacomblet, Seite 198.

jederman verclagt und zu verunglimpfen understanden' etc. Auch zum Papst fand es der Herzog für gut einen besonderen Geschäftsträger zu schicken, zumal da es dort noch andere Gegenstände zu verhandeln gab, Andreas Masius.[1]) Es handelte sich u. a. um das fürstliche Placet bei der Anstellung von Geistlichen: ein Beneficium sollte keinem übertragen werden, er sei denn ‚dazu ‚geschickt und bequem und meines gnäd Herrn geborner Unterthan und mit seiner Fürstl. Gnaden Placet dazu gestattet'. Weiter handelte es sich darum, ein Privilegium auszubringen ‚de non evocando in prima instantia', so heisst es im 7. Punkt der Instruktion, d. h. dass von dem geistlichen Gericht die Unterthanen nicht ausser Landes gezogen werden sollen in der ersten Instanz, die den Landdechanten verbleiben sollte. Aber mit den Unterhandlungen beim Papste wollte es nicht recht vorwärts gehen, da auch der Erzbischof einen Kanonikus nach Rom abgeordnet hatte, um sich gegen den Herzog zu beschweren. Man trug Bedenken in Rom, in der Frage der geistlichen Gerichtsbarkeit eine Entscheidung zu treffen und dem Herzog ‚per speciale privilegium zu concediren, da eine allgemeine Regelung der Sache durch zwei päpstliche Bullen in Aussicht stand; weil der Herzog in althergekommenem Brauch und Possession sei, möge er nur ungehindert fortfahren; man werde auch den Klägeren ‚nit liederlich gehör geben, sunder sy mehe ab und zu ruwe und fridt weisen'.[2]) Auch der Kaiser lehnte ein weiteres Eingreifen ab; da beide Teile versicherten, ihre Rechte gegenseitig achten zu wollen, so könnten sie den Zwist, der lediglich eine persönliche Sache sei, leicht und friedlich unter sich ausgleichen.

So kam die Sache auf's neue auf die Bahn der Unterhandlung. Auf den Vorschlag des Kanzlers Gogreff übernahmen die Vermittelung Wilhelm Graf zu Nassau, Katzenellnbogen und Dietz und Wilhelm Graf zu Neuenahr und Mörs, beide wegen ihrer Redlichkeit und Erfahrung geschätzt und schon mehrfach vom Kaiser zu Sendungen verwendet.[3]) Das war anfangs August 1551, und die Zusammenkunft mit den Räten fand am 18. August zu Köln statt. Aber die beiden

[1]) Vgl. GStJ. I Seite 35.

[2]) Lacomblet, Seite 196.

[3]) Stramberg, Rheinischer Antiquarius III 9 Seite 545; Häusser, Geschichte der rheinischen Pfalz I Seite 595.

Herren kamen nicht zum Ziel; dazu kam die Sache zum Stillstand, weil der Erzbischof nach Trient zum Konzil ging. Nach seiner Rückkehr wurden 1552 die Verhandlungen wieder aufgenommen. Der Graf von Neuenahr war mittlerweile ‚totlich abgangen'.[1] Die Verhandlungen zogen sich in die Länge, weil sich mit den geistlichen Fragen auch noch ein Streit um weltlichen Besitz verquickt hatte, nämlich um Sinzig, Remagen und die Grafschaft Neuenahr. Als die Sache nicht vom Fleck kommen wollte, wandten sich die beiden streitenden Teile um Vermittelung an den Trierer Erzbischof Johann IV. von Isenburg; dieser und der Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz sollten den Spruch thun. Als ‚Malstatt' wurde Oberwesel (‚Wesel'), und als dort die ‚Sterbslauff' eingerissen war, Bacharach festgesetzt. Am 24. April 1553 reiste der Herzog mit sieben Begleitern von Cleve ab nach Bacharach, wo er am 30. anlangte.[2] Vorher war, zum Gebrauch bei den Verhandlungen, Umfrage gehalten worden bei den Städten des Jülicher Landes, wie es bei ihnen mit dem geistlichen Gericht, insbesondere dem Send, gehalten worden sei. Am 26. April stellten Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Düsseldorf — jedenfalls zum Gebrauch bei den Verhandlungen in Bacharach — das Zeugnis aus, dass nach altem Recht, wenn einer von Köln geistliche Mandate oder Bannbriefe in das Land brachte, er als Verbrecher gestraft worden sei, und führen ein Beispiel an, wo einer ‚unden am alden Zolhuyß uff das Wasser geworffen, verdrenckt und also gestrafft worden ist.[3] Die Antworten der Jülicher Städte hat v. Below[4]) veröffentlicht; wir setzen die Auskunft, die von Schultheiss, Schöffen, Bürgermeister und Rat des Hauptgerichts und der Stadt Jülich am 9. Mai gegeben wurde, hierher:

‚Die Landdechanten haben ‚in ehesachen und sunst, sunderlich in der irster instanz die jurisdiction exercirt. Im fal dem Dechen und Camerarien die felle zo beswerlich furfielen, das sie sich daraus nit wusten zo richten, so berieden sie

---

[1]) v. Below, Seite 665; daselbst Seite 671 das Anerbieten der Regentin der Niederlande, Maria, Schwester Karls V., die Vermittelung zu übernehmen.

[2]) Mattenclot'sche Chronik bei Lacomblet, Archiv V, Seite 228.

[3]) Pergamenturkunde im St.-A. zu Düsseldorf.

[4]) Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht IV Seite 121.

sich mit unseres g. f. und h. (des Herzogs) geistlichen doctoren und wisten die fel in den ehesachen us, wie auch das capitel (Landkapitel) einen ansehenlichen siegel hette, damit die wisdomb (Entscheidungen), wanche sie geschehen, confirmeirt wurden. Und deden die amptluide uf soliche wisdomben anrichtung'. Vor langen Jahren ist befohlen, ‚gein uswendige citationes, ladungen und banbreif anzonemen, sonder die brenger derselbigen anzohalden, der overicheit zo uberlieveren und am lif zo straifen. So hetten sie auch von ihren alderen gehoirt, das fur langen ziden, und auch als hz. Wilhelm hoichlofl. ged. regierte, derhalver seck fur die porzen gehangen worden'. Wegen des Sendes heisst es: Es haben ‚die pastoir mit dem gericht eines jederen orts', im Schaltjahr aber ‚die landdechen die sent besessen. Und were nehe (nie) gehoirt, vil weniger geschiet, das von wegen der erzbischofen zo Collen der sent besessen sei. Dan in jeder straissen wurde einer fur einen sentscheffen gesatzt, und soliche sentscheffen seissen selfs nit, dan uf fraigen des pastoirs in bisin des scholtissen und gerichts brechten sie alle ubertredungen an'. Das ist zugleich das Bild, wie zu Jülich der Send abgehalten wurde. Die übrigen Berichte aus dem Herzogtum drücken sich übereinstimmend aus. Von Bergheim meldete man, dass etliche sich erinnerten, vor etwa fünfzig Jahren im Amt Bergheim Säcke vor den Thoren hängen gesehen zu haben; von Münstereifel: es wären wohl Briefe von Köln an den Stadtthoren oder an der Kirchthüre aufgeheftet worden; aber die sie gebracht hätten, wären heimlich entwichen, und die durch die Briefe Geladenen hätten sich nicht gestellt.

Als die Verhandlungen zu Bacharach begonnen hatten, schlugen am 8. Mai die Unterhändler ihre ‚Mittel' vor. Der erste Punkt der Mittel ist die geistliche Gerichtsbarkeit: dem Erzbischof soll dieselbe, wie sie von seinen Vorfahren hergebracht und durch die Herzöge von Jülich bisher ist zugelassen worden, in den Landen des Herzogs hinfort ohne Behinderung belassen werden. 2. Dagegen soll der Erzbischof den Landdechanten ihre Jurisdiktion, die sie von alters in Matrimonial- und andern Sachen gehabt und zum Teil noch haben, in erster Instanz frei und unbehindert lassen und des Herzogs Lande wider ihre hergebrachte Freiheit mit Neuerung nicht beschweren. 3. Um allen Missverstand für die Zukunft zu

verhüten, sollen die Sachen und Fälle, darin die Landdechanten solche Jurisdiktion zu gebrauchen haben, specifice genannt (das war freilich schon geschehen in der Verordnung vom 20. März 1551, aber ohne dass der Erzbischof mitgethan hatte); doch soll in alle Wege dem Erzbischof die Appellation, wenn sich jemand derselben gebrauchen wolle, vorbehalten werden. 4. Die jährlichen Sende sollen, wie bisher, die Dechanten und Pastöre abhalten und vom Erzbischof oder den Archidiakonen dawider nicht bedrängt werden. 5. Der Erzbischof soll Einsehens thun, dass keine Citationes, Mandata, Excommunicationes in Sachen, in welchen die geistliche Jurisdiktion in des Herzogs Landen nicht zugelassen ist, heimlich oder öffentlich ins Land getragen werden. 6. Dagegen soll der Herzog den geistlichen Prozess in Fällen, die nach dem alten Herkommen vor den geistlichen Richter gehören, nicht hindern. 7. Der Erzbischof soll, wenn er im Lande des Herzogs Visitation abhalten will, sich zuvor mit dem Herzog freundlich unterreden und aller Sachen vergleichen. Der Herzog soll sich dabei freundlich erzeigen und in alle Wege dazu helfen, dass die Pfarrherren ordentlich präsentiert, proklamiert und investiert werden. Es folgt der Spruch wegen Sinzig, Remagen und Neuenahr.

Zu dem Vermittelungsvorschlag äussern sich der Erzbischof, wie auch der Herzog. Der Erzbischof stellt sich in seinen ‚Bedenken' in der Dechantenfrage auf den alten Standpunkt der Ablehnung; er berief sich auf den schriftlichen Verzicht, den die Dechanten selbst auf der Synode 1501 geleistet hätten [1]); aber er fügt doch bei: ‚Da aber die Landdechanten mit beständigem Grund, daß ihnen einige contentiosa iurisdictio gebühren soll, dem Erzbischof vorbringen, so will seine Kurfürstl. Gnaden sich aller Billigkeit weisen lassen und ermelte Landdechant wider die Billigkeit nicht beschweren'. Er verspricht sodann, dafür zu sorgen, dass des Herzogs Unterthanen, wie es die Privilegia melden, in bürgerlichen, peinlichen, Geld- und ganz weltlichen Sachen, soviel deren vor das weltliche Gericht gehören, mit geistlichen Rechten ferner nicht beschwert werden sollen. Er will auch gestatten, dass der Herzog bei den Visitationen seine Diener dabei verordne, ‚zu sehen, daß sein Kurfürstl. Gn. anders nicht,

[1]) Siehe oben.

dann ihr gebührlich Amt vornehmen wolle'. Auch der Herzog hat sein ‚Bedenken' gegen die Vorschläge; er stiess sich namentlich daran, dass der Erzbischof die Jurisdiktion der Landdechanten nicht rückhaltlos anerkennen wollte. Den Schluss erfahren wir aus dem ‚Abscheidt zuschen Coln und Guylig, uffgericht zu Bacharach anno 1553 den 10. Maij'. Das langatmige Aktenstück beginnt mit dem Geständnis, dass die streitenden Parteien trotz allen aufgewandten Fleisses nicht konnten zum Vertrage gebracht werden. Die Verhandlungen sollen fortgesetzt werden und alles, was ‚menschlich und möglich' [1]) ist, geschehen, um den Frieden herbeizuführen. Alle streitigen Punkte, die geistliche Jurisdiktion und die sonstigen Rechtssachen, sollen in den Händen der Unterhändler Trier, Pfalz und Nassau bleiben. Die beiden ‚Herren Parteien' sollen jeder drei Personen vom Adel und einen Gelehrten dazu verordnen, und diese acht Personen sollen für diese Verhandlungen ihres Eides und Pflicht entbunden werden. Dann sollen sie an die Stellen, wo es die Notdurft erfordere und die Gebrechen sich erhielten, hinreiten und am folgenden Tag an einem zu bestimmenden Ort die Sachen unter sich (‚under jnen') der Billigkeit nach in der Güte vertragen — also von Fall zu Fall entscheiden.

Die Verhandlungen blieben also vorläufig ohne Ergebnis; aber es war doch wenigstens der Erfolg zu verzeichnen, dass die beiden streitenden ‚Herren Parteien' persönlich einander gegenüber gestanden und sich ausgesprochen hatten. Der modus vivendi war gefunden und das trug seine Frucht: gleich anfangs 1554 war zu Cleve der Erzbischof Adolf mit den Grafen von Nassau und Neuenahr (Sohn) beim Herzog zu Besuch, sie blieben vier bis fünf Tage ‚saltantes ac triumphantes'.[2]) Die Verhandlungen wurden von den Unterhändlern und Räten ‚mit allem getreuen Fleiß und Ernst' fortgesetzt; sieben dicke Hefte ‚Handlungen, so auf den Bacharachischen Abschied gefolgt sind', geben von diesem Fleisse Zeugnis. Es waren so viele andere ‚Gebrechen und Irrungen', namentlich Grenzstreitigkeiten, dass die Streitfrage wegen der geistlichen Gerichtsbarkeit ganz in den Hintergrund trat. Nur hier und

[1]) d. i. menschlich und möglich, daher wohl unser ‚menschenmöglich'.

[2]) Mattenclott bei Lacomblet, Archiv V, Seite 225.

da tauchte er auf in Form einer Beschwerde, die dann freundschaftlich angebracht und ebenso freundlich erledigt wurde. Am 20. April 1554 verwahrt sich der Erzbischof in einem freundlichen Schreiben an den Herzog gegen den Verdacht, als sei auf der jüngst zu Köln gehaltenen Synode etwas vorgenommen worden, was den Freiheiten der herzoglichen Lande widerspräche. Wenn über ungebührliche Handlungen des Dechanten von Jülich geklagt worden sei, so habe derselbe sich dadurch den Vorwurf zugezogen, dass er ganz ungeschickt prozediert habe. Zum Beweise schickt der Erzbischof dem Herzog die Akten zu. Der Dechantenstreit war also durch stillschweigendes Einverständnis des Erzbischofs für jetzt erledigt.

Das fränkische Gräberfeld zu Elsdorf bei Düren.

Von F. W. Noll.

I.

Der Flecken Elsdorf (mit jetzt 2000 Einwohnern) liegt an dem Kreuzungspunkte mehrerer alter Römerstrassen. Die den Ort durchschneidende Hauptstrasse liegt auf der Köln-Mastrichter Heerstrasse. Eine römische Seitenstrasse kreuzt sie am östlichen Ende und geht dem Rheine zu. Eine zweite beginnt im Kreuzungspunkte und erreicht in der Richtung Bergheim—Poulheim bei Rheinkassel diesen Fluss. An dem Kreuzungspunkte, von letztgenannter Strasse etwa 50 Meter nördlich im Felde fest am Orte, wurde im Dezember vorigen Jahres auf einem Ringofen-Ziegelfelde beim Lehmumsetzen in einer Tiefe von etwa 1,10 Meter ein ziemlich gut erhaltenes menschliches Gerippe ausgegraben. Nach der Beschaffenheit der Knochen zu urteilen, musste die Leiche schon sehr lange in der Erde gelegen haben, und es lag der Gedanke nahe, dass man es hier mit einer historischen Grabstätte zu thun habe. Beim Fortgange der Arbeit fand man in kurzer Zeit noch sieben weitere Gerippe im Mergelboden in gleicher Tiefe. Die Anlage der Gräber, welche sich genau im Stiche durch die Bodenfarbe abzeichneten, liess vermuten, dass es eine fränkische Grabstätte sei. Als Be-tätigung dieser Annahme fand sich eine sehr verrostete Lanzenspitze in einem Grabe, welche nach ihrer Grösse und ziemlich erhaltenen Form als

eine fränkische anzusehen war. Allmählich zeichneten sich dann in dem etwa 22 Meter breiten in Angriff genommenen Stiche vier Reihen Gräber ab mit etwa $1^1/_2$ Meter breiten Zwischenräumen. Da man nun noch mehrere Steintöpfe, offenbar frühfränkischer Herkunft, als Beigabe in einem Grabe fand, liess es keinen Zweifel mehr, dass hier sich ein fränkischer Begräbnisplatz mit sogenannten Reihengräbern befinde. Dieselben setzten sich in kleinen Zwischenräumen fort. Die Skelette findet man in ganz verschiedenen Tiefen; einzelne nur 80 Centimeter, andere, die meisten, 1,20 Meter, andere bis zu 2,10 Meter unter der Bodenoberfläche. Bei den letzteren waren verschiedentlich zwei Leichen aufeinander gebettet, der Kopf der zweiten auf den Füssen der ersten. Sonst sind die Füsse immer nach Osten gerichtet, der Kopf rechts gewandt. Bei einzelnen war der Kopf durch roh zusammengefügte Lietberger Sandsteinblöcke geschützt.

Im Verlaufe der Ausgrabungen sind nun einige bemerkenswerte Fundstücke zu Tage gefördert worden, die, wie überhaupt die ganze Gräberanlage, für die Geschichtsforschung nicht ohne Interesse sein dürften. Es sind insbesondere Waffen, die meist als Beigaben in den Gräbern lagen: mehrere Lanzenspitzen, von denen einzelne gut erhalten, wie eine 37 Centimeter lange, $4^1/_2$ Centimeter breite sogenannte ‚Franziska', 400 Gramm schwer. Eine andere ist 49 Centimeter lang, 3 Centimeter breit, eine 25 Centimeter lang, $5^1/_2$ Centimeter breit und am Eisenschaft mit einer starken Nase versehen. Die Reste des Holzschaftes sind in dem Eisen teils versteinert. — Zwei Arten von Schwertern wurden ausgegraben. Sie sind einschneidig und ziemlich erhalten; die eine 28 Centimeter lang, der Rücken $^3/_4$ Centimeter dick, 500 Gramm schwer; es ist die sogenannte Skramaphax; die andere 24 Centimeter lang, 250 Gramm schwer, mit einer Blutrinne und an dem Griff mit einem Wulst versehen, die Spatha. Beide steckten, wie noch erkenntlich, in einem Holzgriff, der mehr als $7^1/_2$ Centimeter lang war. Einfache Eisenspitzen auf einem Stabe, vielleicht Speereisen, und kleine kaum 8 Centimeter lange Lanzen — wahrscheinlich Kinderspielzeug — fanden sich. — Auch einzelne Bruchstücke von Werkzeugen aus Eisen haben sich vorgefunden. Ein Fragment scheint eine leichte Zange vorzustellen; in einem andern ist noch recht wohl eine in der

Handhabe federnde Scheere zu erkennen. Andere gedrehte und verzierte Eisenstücke scheinen Schildgestänge zu sein.

Einzelne Waffen lagen ganz separat in einer weisslichen Erdmasse und waren am besten erhalten. Bei den Leichen liegt links das Schwert, rechts die Lanze, bei einigen im Gurt anscheinend ein Messer, auch bei Frauenleichen.

Man fand ferner: Einen Bronze Fingerring nach Art unserer Trauringe, Schnallen aus Bronze mit Ornamenten, ein X und ein Ω vorstellend. Sehr interessant sind die Schmuckperlen von Halsschmuck, den man bei wenigen Gerippen vorfand. Sie sind teils aus Thon, teils aus Glas in den allerverschiedensten Formen und Grössen mit eingravierten und farbigen Verzierungen — blau, gelb, rot etc. — sowie einige Bernsteinperlen.

Von Töpfchen sind bis dahin sechs gut erhalten geblieben von verschiedenen Grössen und Formen. Eins ist 14 Centimeter hoch und ebenso breit, nach oben sich von der Mitte aus verjüngend zu einer etwa 10 Centimeter breiten Oeffnung. Die Oberseite ist mit eingetupften Verzierungen versehen. Der Thon ist braungrau; aussen ist es bläulich angestrichen. Ein zweites ist 10 Centimeter hoch, hat oben innen einen Durchmesser von 7½ Centimeter, der Boden innen ist 5½ Centimeter breit. Es ist wenig bauchig, der Rand dick, nach aussen gebogen, innen, wo sich die Drehform noch erkennen lässt, gelbgrau, aussen schwarz, wie von Brand, roh und unregelmässig geformt. Bei einem andern ist der Hauptteil kugelrund mit einem Durchmesser von 9 Centimeter, die Stehfläche 5½ Centimeter Durchmesser. Nach oben verjüngt es sich bis zu 2½ Centimeter Durchmesser in einen oben wieder nach aussen gebogenen 5½ Centimeter breiten trichterförmigen Hals. Es ist oben auch mit Tupfen versehen und hat eine graue Farbe. Ein Krug derselben Form ist 20 Centimeter hoch, hart gebacken wie Steingut. In einem Grabe, von dem das Skelett vorsichtig blosgelegt wurde, fand sich rechts neben diesem ein Metkrug, rund, mit Henkel und Schnute, schwärzlich, 18 Centimeter hoch, 58 Centimeter Umfang, mit charakteristischen, fränkischen, wagerecht in unregelmässigen Kreisen um denselben verlaufenden Strichornamenten. Daneben stand ein kleiner Thontrinkbecher. In einem Grabe war neben dem Skelette eine grosse Bronceschüssel, ca. 30 Centimeter im

Durchmesser, unten flach, mit etwa 8 Centimeter hohem umgebogenem Rand. Es bleibt noch ein interessantes Fundstück zu erwähnen, eine bronzene Gewandnadel oder Brosche in Form des eisernen Kreuzes mit Strich- und Punktornamenten. Eine Gürtelschnalle, poliert, ist von besonderem Interesse. Ein weisses und rötliches Stück Sandstein ist noch anzuführen, welches sich unter einem Schädel befand; auf demselben sind die Buchstaben C R und A N eingemeisselt. Die fehlenden Stücke waren nicht aufzufinden.

Die Funde sind alle gesammelt worden und werden demnächst in dem neuen Museum in Düren Aufstellung finden. Die Grabungen sind noch nicht beendet und stehen anscheinend noch weitere Funde bevor. Die bis jetzt ausgegrabene Fläche misst etwa 50 Meter in der Länge und 40 in der Breite.

Elsdorf, im Mai 1901.

Kleine Mitteilungen.

Zur Baugeschichte des Bonner Schlosses. Im April 1901 wurde bei Wiederherstellungsarbeiten an der Bonner Universität von den Resten des alten Ferdinandeischen Baues der Bewurf entfernt. Es ergab sich dabei, dass der Bau, so einheitlich er auch jetzt aussieht, doch in drei verschiedenen Epochen hergestellt ist. Zum ersten Teil gehörten die vier Fenster, die an den etwas vorspringenden Hauptbau anschliessen. Diese Fenster scheinen ursprünglich um die Hälfte höher und an jeder Seite um ein Viertel breiter gewesen zu sein, wie sie heute sind, so dass die sehr flachen Bogen, die sie nach oben schlossen, dicht unter dem heutigen Gesimse lagen. Der Bogen war nur einen Stein dick. Links zeigte sich der Ansatz eines fünften Bogens. Die Seiten der Oeffnungen gingen bis auf den Boden, als wenn sie ursprünglich Thüren gewesen wären. Hinter dreien (den rechts gelegenen) dieser Fenster lag die von Joseph Clemens 1698—1700 errichtete Hofkapelle. Der zweite Teil, der mit diesem nicht im Mauerverband steht, umfasst die drei folgenden Fenster, hinter denen der Hof zwischen der Hofkapelle und dem heil. Grab lag. Die Fenster waren von breiten Bogen eingerahmt, so dass es schien, als wenn sie ursprünglich eine ähnliche

Dekoration gehabt hätten, wie der Hauptbau weiter links, dass nämlich die Fenster in zurückliegenden, von grossen Bogen eingerahmten Flächen gelegen hätten. Von einer Quaderung der Bogen war indes keine Spur zu entdecken. Die Bogen müssen ziemlich tief gewesen sein, denn anderthalb Stein tief war die Fläche, in der die Fenster liegen sollten, noch nicht anzutreffen, so dass der Gedanke sich aufdrängte, auch hier — oder wenigstens an dem einen Fenster, an dem ich Untersuchungen anstellen konnte — seien Thore gewesen. Der dritte Teil, der wiederum mit dem vorigen nicht im Verband steht, enthält die drei letzten Fenster bis zur Ecke rechts. Hinter ihnen lag der Querflügel, der das heilige Grab enthielt. Die Fenster schienen hier ursprünglich nur klein gewesen zu sein, wenn überhaupt welche da waren, indem die heute dort befindlichen in die glatte, schmucklose Mauer nachträglich eingebrochen zu sein scheinen.

Hauptmann.

Bücherschau.

Siegfried Moltke, *Die Leipziger Kramerinnung im 15. und 16. Jahrhundert.* Zugleich ein Beitrag zur Leipziger Handelsgeschichte. Herausgegeben von der Handelskammer zu Leipzig. Verfasst von deren Bibliothekar. Mit einem Stadtbilde und mehreren Tafeln.

Den Leipziger Lokalhistorikern, selbst denen, die sich mit der dortigen Kramerzunft beschäftigt haben, ist merkwürdigerweise das älteste Zunftbuch dieser Innung, das sogenannte Kramerbuch, entgangen, trotzdem es sich in dem Archiv der erst 1888 aufgelösten Kramerzunft befand. Infolge dessen sind denn auch ihre diesbezüglichen Angaben unvollständig und fehlerhaft. So ist es zu begrüssen, dass Siegfried Moltke es in diesem Werke veröffentlicht hat. Er würde indessen gut daran gethan haben, wenn er das auch im Titel zum Ausdruck gebracht hätte. Denn es ist nicht die Leipziger Kramerinnung im 15. und 16. Jahrhundert, die er schildert, sondern, wie er selbst es ausdrücklich angiebt, hat er den Stoff, den anderes Material für diese Zeit liefert, gar nicht berücksichtigt, ‚da ich nur das älteste bekannte Kramerbuch zu bearbeiten habe und auf jüngere Urkunden nur dann hinweisen kann, wenn es zur Erläuterung unbedingt notwendig

ist' (Seite 39). Gegen diese Beschränkung wäre ja an sich nichts einzuwenden; der Titel des Werkes müsste dann aber lauten: ‚Das älteste Leipziger Kramerbuch'. So aber verspricht der Titel etwas, was der Inhalt nicht hält. Das Buch, um welches es sich handelt, enthält Eintragungen von 1477—1577, die über die Zunft und den Handel in Leipzig recht interessante Aufschlüsse geben. Leider können wir die Art und Weise, wie Moltke seinen Stoff bearbeitet hat, als eine einwandfreie nicht bezeichnen. So giebt er den Text des Kramerbuches in den Urkunden-Anlagen nicht in der Reihenfolge des Originals, sondern willkürlich auseinandergerissen und mit einigen wenigen anderen Belegen vermengt. Seinen Stoff bringt er in sechs Kapitel, welche eine historische Einleitung, dann eine Beschreibung des Kramerbuches in seiner äusseren Erscheinung, die Verfassung der Kramerinnung, das Mitgliederverzeichnis, die Kramerrechnungen und endlich die Organisation des Handels bringen. Aus dem beigebrachten Material geht hervor, dass die Kramerinnung schon um die Mitte des 15. Jahrhunderts bestand, und dass noch weit früher die Krämer in einer, wenn auch losen Weise zusammengefasst waren, da schon 1361 ein Kramermeister genannt wird. Die Krämer waren indes weder die älteste, noch die bedeutendste Zunft. Ihre städtische Bestätigung erfolgte erst 1484, während z. B. die Weissgärber schon 1423 von der Stadt approbiert wurden. Die landesherrliche Bestätigung hatte sogar erst 1608 statt, während wir sie bei den Flickschustern bereits 1373, bei den Gerbern 1414 finden. Es ist deshalb unrichtig, wenn der Verfasser die Stellung Leipzigs als Handelsstadt im 13. Jahrhundert betont, um die damalige Bedeutung der Krämer Leipzigs hervorzuheben. Wenn Leipzig damals wirklich diese Stellung einnahm, dann basierte sie auf den Handwerkern, nicht auf den Krämern; die Stadt war, um mich modern auszudrücken, damals wichtiger als Industriestadt, wie als Handelsemporium. Wohl mit Unrecht entsetzt sich der Verfasser (der übrigens dem Mittelalter ebensowenig Verständnis als Zuneigung entgegenbringt) über die ‚Schlemmerei' in der Kramerzunft. ‚Bei jeder Gelegenheit', so jammert er, ‚sitzen die Brüder beim Biere; bei allen Beratungen, bei den Rechnungslegungen, beim Abfassen von Eingaben, bei den Neuwahlen der Kramermeister u. s. w. wird getrunken, gegessen, gegessen, getrunken' (Seite 59). Da er die Rechnungen so genau durchgearbeitet hat, hätte es ihm eigentlich nicht entgehen dürfen, dass die betreffenden Beträge meist doch recht geringfügig sind. So wurden, wie er an der angegebenen Stelle mitteilt, ‚auff die weychfastenn

noch pfingstenn 1 Gulden 4 Groschen für Fleisch Bier Brod etc. ausgegeben'. Es waren damals die Frauen mit dabei. Nehmen wir nun an, dass damals 25 Personen zugegen waren (es dürfte das kaum zu hoch gegriffen sein, denn die Zunft zählte z. B. 1588 103 Mitglieder), dann kam damals für Essen und Trinken ein ganzer Groschen auf die Person, was selbst beim damaligen Geldwert keine so entsetzliche Summe gewesen sein dürfte. Wahrscheinlich aber waren mehr als 25 Personen anwesend, wodurch die Quote sich noch verringern würde. Greifen wir das Jahr 1515 heraus, so waren die damals ‚verschlemmten' Summen in Groschen umgerechnet folgende: auf Frohnleichnam im Hause und auf dem Markt 9 Groschen 1 Pfennig; auf Corpus Christi und auf Alexi zusammen 3 Gr. 9 Pfg., also jedesmal für 1 Groschen 10 1/2 Pfg. — wohlgemerkt nicht etwa für jedes Mitglied, sondern für die ganze Zunft zusammen! Weiter auf der Vigilie nach Crucis, wo die Weiber dabei waren, Essen und Trinken für 21 Gr. 1 Pfg.; auf der Vigilie nach Lucia mit den Weibern für Speise und Trank 26 Gr. 7 Pfg.; auf der Vigilie nach Invocavit abermals mit den Weibern Essen und Trinken für 40 Gr. 1564 werden auch die Quantitäten angegeben. Darnach ‚verschwelgten' die Kramer alle zusammen bei einer Zusammenkunft zwei ganze Kannen Bier!, ein anderes Mal 12 Krametsvögel — mehr wie 12 Personen werden damals wohl kaum zugegen gewesen sein — und tranken 1 1/2 Kannen Rheinwein dazu und verzehrten für 1 Gr. Brod. ‚Es muss gar wüst da zugegangen sein', seufzt da Siegfried Moltke betrübt. Ebenso ist sein Zorn uns unverständlich, den er gegen den Pfarrer hat, der, wenn man ihm nicht das ‚Pfarrgeld' (?) zahlt, auch keine kirchlichen Dienste leisten will. Wir vermuten, dass der ‚würdige Herr' Bibliothekar der Leipziger Handelskammer dieser gegenüber genau die nämliche Haltung einnehmen würde, wenn ihm einmal der Ueberbringer seines Gehaltes durchbrennt und die Handelskammer es ablehnen würde, ihm nochmals zu zahlen. Eine hübsche Ansicht des Kramerbuches, das Zunftsiegel, Facsimiles verschiedener Seiten aus dem Buche, sowie eine Ansicht der Belagerung Leipzigs 1547 gereichen dem Werke zur Zierde. Dagegen hätte ein Namensregister dem Werke nicht fehlen dürfen. *Hauptmann.*

Alle Beiträge bitte an P. Hanstein, Verlag in Bonn, zu senden.

Redaktion: **Constantin Koenen** und i. V. **Prof. Dr. Felix Hauptmann.**
Verlag von **P. Hanstein** in Bonn.

HAUPTMANN'SCHE BUCHDRUCKEREI IN BONN.

Rheinische Geschichtsblätter.

Zeitschrift

für

Geschichte, Sprache und Altertümer

des

Mittel- und Niederrheins.

Herausgegeben

von

C. Koenen und Professor Dr. F. Hauptmann.

Sechster Jahrgang (1901—1902).

Bonn 1902.

P. Hanstein's Verlag.

Inhaltsangabe des 6. Jahrgangs.

I. Geschichte.

2. Volkstümliches.

3. Altertumskunde.

4. Sprache.

5. Bücherschau.

6. Fragen.

7. Antworten.